

Betriebs- und Wartungsvertrag
zum
Messnetz zum Zählen, Klassifizieren und teilweise Ermitteln der
Fahrzeuggeschwindigkeit durch thermische Kameras
(Los 1)

zwischen

MKB Mannheimer Kommunalbeteiligungen GmbH
Landteilstraße 33
68163 Mannheim
im Folgenden auch „Auftraggeber“ genannt

und

[...]

im Folgenden auch „Auftragnehmer“ genannt

§ 1

Gegenstand des Betriebs- und Wartungsvertrages; Leistungsumfang

(1) Gegenstand dieses Betriebs- und Wartungsvertrages sind (i) Monitoring-, Betriebs-, Wartungs- und routinemäßige Instandhaltungsleistungen sowie - nach einvernehmlicher Absprache - (ii) zusätzliche Instandsetzungsarbeiten an den technischen Anlagen des Messnetzes des Auftraggebers, das näher in den Anlagen zu diesem Vertrag definiert ist (nachfolgend „**Messnetz Los 1**“) jeweils ab Fertigstellung. Ein reibungsloser Dauerbetrieb des Messnetzes Los 1 ist durch den Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit kontinuierlich zu gewährleisten.

Während der Vertragslaufzeit ist der Auftragnehmer zudem verpflichtet, die für den Betrieb des Messnetzes Los 1 notwendige Datenübertragung per LTE (inkl. SIM-Karten) dauerhaft durchzuführen und die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind Maßnahmen des Auftragnehmers im Gewährleistungsfall nach Maßgabe des Werkvertrages zum Los 1. Diese Regelungen des Werkvertrages sind insoweit gegenüber diesem Vertrag vorrangig anzuwenden.

(2) Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich zudem nach den folgenden, jeweils als Anlage beigefügten Unterlagen:

- **Anlage 1:** Vergabeunterlagen betreffend Los 1 (Preisblatt (Los 1), Leistungsverzeichnis (Los 1), Qualitätsblatt (Los 1), Anforderungen an die Montageart und Stromversorgung am Messpunkt, Verortung der Messpunkte, geplante Modernisierungen an LSA-Standorten, Montagehandbuch, Kabeltrassenpläne LSA, freigegebene Montagepläne, potentielle Montageobjekte, Fixkostenbeträge für Bauleistungen, nutzbare Standorte WBK, besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG) und Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a))
- **Anlage 2:** Fragen-Antworten-Kataloge aus dem Vergabeverfahren
- **Anlage 3:** Finales Angebot des Bieters zu Los 1 (inkl. Anlagen und Preisblatt)
- **Anlage 4:** Protokoll des Verhandlungsgesprächs vom **XX.XX.XX26**

Die Anlagen sind jeweils Vertragsbestandteil, soweit sie sich nicht ausschließlich auf den separat abzuschließenden Werkvertrag (Los 1) beziehen.

Im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen ist der Auftragnehmer zu einem eigenständigen, kontinuierlichen Monitoring des Messnetzes Los 1 (mittels Fernwartung) verpflichtet. Er hat mit Fertigstellung des Messnetzes Los 1 in Kooperation mit dem Auftraggeber eine entsprechende IT-Infrastruktur selbstverantwortlich aufzubauen und aufrechtzuerhalten, um dies sicherzustellen.

Störungen des Messnetzes Los 1 sind dem Auftraggeber innerhalb von weniger als 24 Stunden in Textform (per E-Mail genügt) mitzuteilen. Hierbei ist auch der verantwortliche Mitarbeiter des Auftragnehmers zu benennen. Der Ansprechpartner muss zu den gängigen Bürozeiten (Montag bis Freitag 08:00-17:00 Uhr) telefonisch und per E-Mail erreichbar sein. Die gleiche Mitteilungspflicht gilt für Gewährleistungsfälle zu dem Messnetz Los 1 gemäß dem zugrundeliegenden Werkvertrag. Die verbindlichen Endstörungsfristen für Ausfälle/Störungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Leistungsverzeichnis (Los 1) - Anforderungen Wartung und Betrieb).

In Fällen von Abweichungen und/oder Widersprüchen der Vertragsunterlagen nach Satz 1 gelten die vertraglichen Regelungen in der folgenden Reihenfolge: (i) Dieser Betriebs- und Wartungsvertrag, (ii) Anlage 1 (iii) Anlage 2 sowie (iv) Anlage 3 und (v) Anlage (4).

(3) Liegt aus der Sicht des Auftragnehmers ein Widerspruch zwischen den in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Vertragsgrundlagen vor, ist der Auftragnehmer verpflichtet,

den Auftraggeber rechtzeitig vor der Ausführung der davon betroffenen Leistung auf diesen möglichen Widerspruch hinzuweisen und eine Entscheidung des Auftraggebers über Art und Umfang der tatsächlich geforderten Leistung herbeizuführen.

(4) Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich allein aus diesem Betriebs- und Wartungsvertrag und dessen Anlagen und werden dort abschließend beschrieben. Allgemeine Geschäftsbedingungen (z.B. Liefer- und Zahlungsbedingungen, Auftragsbedingungen, Verkaufsbedingungen) des Auftragnehmers sowie in diesem Vertrag nicht aufgeführte Protokolle oder sonstige Korrespondenz bilden keine Vertragsgrundlage und haben auch dann keine Gültigkeit, wenn in dem Angebot des Auftragnehmers oder in sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

§ 2

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Erbringung von nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen eine Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer voraussetzt. Beide Parteien sind daher verpflichtet, für gegenseitige Rücksichtnahme, umfassende Information, vorsorgliche Warnung vor Risiken und Schutz vor störenden Einflüssen, auch von dritter Seite, zu sorgen.

(2) Der Auftraggeber hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer unaufgefordert, zeitnah und für den Auftragnehmer kostenlos Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die für die Erbringung der Services erforderlich sind, und dass der Auftragnehmer über alle Vorgänge und Umstände informiert wird, die für seine Services direkt oder indirekt von Bedeutung sind. Dies gilt auch für Unterlagen, Informationen, Prozesse und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(3) Der Auftraggeber gewährleistet, dass (i) der Auftragnehmer den Zugang zu dem Messnetz Los 1 erhält, und (ii) relevante Mitarbeiter des Auftraggebers, falls und soweit erforderlich, in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, so dass erforderliche Unterstützung gewährleistet ist. Darüber hinaus erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber – soweit erforderlich - kostenlos ausreichenden Fernzugriff auf alle für die Erbringung der Services erforderlichen Systeme sowie ausreichende Berechtigungen für diese Systeme.

§ 3

Stand der Technik; Wartungsprotokoll, Instandsetzung

(1) Ziel der Wartung ist die Aufrechterhaltung des vereinbarten Zustands des Messnetzes Los 1 für den Dauerbetrieb, wie es sich aus den Anlagen zu diesem Vertrag im Detail ergibt. Der Auftragnehmer erbringt die geschuldeten Leistungen nach dem jeweils anerkannten aktuellen Stand der Technik. Er gewährleistet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und diesem Vertrag, dass die aus dem Betriebs- und Wartungsvertrag geschuldeten Services mit der Sorgfalt eines ordentlichen, gewissenhaften Kaufmanns erbracht werden.

(2) Die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen sowie die verwendeten Ersatzteile sind vom Auftraggeber auf einem Wartungsprotokoll jedes Quartal eines Kalenderjahres textförmlich (per E-Mail genügt) zu bestätigen. Für weitere Details zu der Ausgestaltung des Wartungsprotokolls wird auf die Anlagen verwiesen.

(3) Die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten (z.B. bei Unfällen und Beschädigung des Messnetzes Los 1, Mängeln außerhalb des Gewährleistungsrechts gemäß Werkvertrag, Anpassungserfordernis des Messnetzes Los 1 wegen Modernisierungsarbeiten an Infrastruktur) bedarf des vorherigen Einvernehmens mit dem Auftraggeber, der insoweit auch eine Kostenschätzung verlangen kann. Im Fall von Instandsetzungsarbeiten dürfen, soweit im Einzelfall erforderlich und abgestimmt, nur neue Originalersatzteile oder gleichwertige Teile verwendet werden. Ausgebaute Teile werden Eigentum des Auftragnehmers; ihr Wert ist auf das Entgelt anzurechnen.

§ 4

Gewährleistung und Verzug

(1) Sofern und soweit auf die Leistungen des Auftragnehmers Dienstvertragsrecht anwendbar ist, gelten bei Pflichtverletzungen des Auftragnehmers (inkl. Verzug und Schlechtleistung) die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Sofern ausnahmsweise doch die Vorschriften über den Werkvertrag Anwendung finden (d.h. bei Instandsetzungsarbeiten des Auftragnehmers), kann der Auftraggeber im Gewährleistungsfall zunächst das Recht auf Nacherfüllung geltend machen. Falls die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern, eine Selbstvornahme durchzuführen, Schadensersatz zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Es gelten vorrangig die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Vereinbarte Reaktions- und Endstörungsfristen sind als Fristen im Sinne von § 286 Abs. 2 BGB anzusehen. Insoweit ist für den Eintritt eines Leistungsverzugs keine Mahnung erforderlich. Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Vergütung; Zahlungsbedingungen

(1) Für den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die vereinbarte jährliche Vergütungspauschale gemäß der Anlage 3 (Preisblatt (Los 1)). Die einschlägige Vergütungspauschale ist dabei von dem Umfang des Messnetzes 1 (Ausbaustufe 1 bis 4) abhängig. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die vom Auftraggeber in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Höhe zu zahlen ist.

Bei unterjähriger Fertigstellung des Messnetzes Los 1 und mithin Beginn der Betriebs- und Wartungsleistungen des Auftragnehmers unter diesem Vertrag wird die jährliche Vergütungspauschale für dieses Jahr entsprechend anteilig geschuldet.

(2) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wird der Auftragnehmer die geschuldete Vergütungspauschale jeweils jährlich in Rechnung stellen.

(3) Leistungen zur Instandsetzung werden dagegen stets nach Aufwand gemäß den Stundensätzen aus der Anlage 3 (Preisblatt (Los 1)) abgerechnet. Verwendete Ersatzteile, Verschleißteile und Materialien werden durch den Auftragnehmer nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht, sofern und soweit es sich um einen Gewährleistungsfall im Sinne des Werkvertrages (Los 1) handelt.

(4) Der Auftraggeber trägt nur im Fall von Instandsetzungsmaßnahmen zudem – gegen Nachweis und nur nach vorherigem Einvernehmen des Auftraggebers – die Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende, etwaige Entgeltforderungen Dritter. Reise- und Wegezeiten sind in diesem Fall - nach vorheriger Vereinbarung - zu vergüten. Fahrkosten werden - nach vorheriger Vereinbarung - zu 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer abgerechnet. Ist die Anfahrt von mehreren Standorten möglich, wählt der Auftragnehmer die zur Erfüllung des Vertrages zweckmäßigste Anfahrt, gegebenenfalls auch vom am weitesten entfernten Standort. Dieser Abs. 4 gilt nicht, sofern und soweit es sich um einen Gewährleistungsfall im Sinne des Werkvertrages (Los 1) handelt.

(5) Prüffähige Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug auf das von dem Auftragnehmer genannte Konto zu zahlen.

§ 6 -

Abnahme bei Instandsetzungsarbeiten

(1) Die Leistungen des Auftragnehmers bei Instandsetzungsarbeiten sind nach ihrer Vollendung vom Auftraggeber förmlich abzunehmen.

(2) Wegen unwesentlicher Mängel darf der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

(3) Erfolgt keine ausdrückliche oder durch schlüssiges Handeln zum Ausdruck gebrachte Abnahme oder Verweigerung der Abnahme und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 14 Tagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.

§ 7

Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Der Betriebs- und Wartungsvertrag hat zunächst eine initiale, feste Vertragslaufzeit bis zum 31. Dezember 2027. Falls der Betriebs- und Wartungsvertrag nicht mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr. Der Vertrag kann auf diese Weise allerdings maximal vier Mal (4x) verlängert werden und endet mithin in jedem Fall spätestens zum 31.12.2031.

(2) Das Recht beider Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Auftraggeber ist u.a. zur Kündigung des Betriebs- und Wartungsvertrages wegen einer Verletzung einer Vertragspflicht durch den Auftragnehmer nur dann berechtigt, wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung und nach Ablauf einer in den jeweiligen Abmahnungen gesetzten angemessenen Frist weiter schuldhaft gegen seine Vertragspflichten verstoßen hat.

(3) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8

Geheimhaltung

(1) Auftragnehmer und Auftraggeber werden die im Rahmen dieses Vertrages erlangten Informationen, insbesondere alle kaufmännischen und technischen Informationen, egal ob mündlich oder verkörpert durch Unterlagen, als Geschäftsgeheimnisse und entsprechend vertraulich behandeln. Die Organe, Mitarbeiter und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Parteien sind entsprechend zu verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht oder endet, wenn und soweit der Auftraggeber oder der Auftragnehmer nachweisen, dass die betreffenden Informationen ohne eigenes Verschulden allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens vorgelegt werden müssen oder im Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits allgemein bekannt waren.

(2) Zur Weitergabe von im Rahmen dieses Vertrages erlangten Informationen an Dritte sind Auftragnehmer und Auftraggeber nur mit jeweiliger Zustimmung durch die andere Partei und unter Verpflichtung des Dritten zur Wahrung der Vertraulichkeit

berechtigt. Auftragnehmer und Auftraggeber werden die Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern. Als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten nicht: Mitarbeiter des Auftragnehmers und des Auftraggebers sowie deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, andere in der Produktionsstätte gleichzeitig tätige Auftragnehmer, Genehmigungsbehörden und Sachverständige. Jedoch sind solche Personen zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend den vorstehenden Regelungen zu verpflichten.

(3) Alle Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Vertrages stehen, sind von den Parteien vor Herausgabe an die Öffentlichkeit mit der jeweils anderen Partei abzustimmen.

§ 9

Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltung

(1) Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung verweigern, wenn ein berechtigtes Interesse an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung zum Auftragnehmer besteht.

(2) Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftragnehmers ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Recht des Auftragnehmers zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.

(3) Macht der Auftragnehmer von einem vermeintlichen Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Geltendmachung dieses Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung in Höhe des geforderten Betrags abzuwenden. Die Kosten der Sicherheit sind vom Auftragnehmer zu tragen, wenn die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt war.

§ 10

Mindestlohngesetz, Korruptionsprävention, Nachhaltigkeit

(1) Der Auftragnehmer versichert gegenüber dem Auftraggeber, dass er in Bezug auf von ihm eingesetzte Arbeitnehmer und sonstige Leistungserbringer alle etwaig einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu Mindestlohn, Lohnsteuer, Sozialversicherung, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen einhält.

(2) Beauftragt der Auftragnehmer zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrags Nachunternehmer (hierzu gehören auch Leiharbeitsunternehmen), so hat er diese ebenfalls zur Einhaltung der Vorgaben nach dem MiLoG zu verpflichten. Gleiches gilt für von diesen Nachunternehmern ihrerseits beauftragte Nachunternehmer. Die Einhaltung der Vorgaben des MiLoG hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Auf Verlangen

von dem Auftraggeber hat der Auftragnehmer diese Unterlagen unverzüglich vorzulegen.

(3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von jeglichen Ansprüchen freistellen, die Arbeitnehmer oder sonstige Leistungserbringer des Auftragnehmers, die Arbeitnehmer oder sonstigen Leistungserbringer der vom Auftragnehmer beauftragten Nachunternehmer oder die Arbeitnehmer oder sonstigen Leistungserbringer der von jenen beauftragten Nachunternehmern sowie Behörden oder Dritte in diesem Zusammenhang gegenüber dem Auftraggeber geltend machen. Von der Freistellungsverpflichtung umfasst sind auch Rechtsanwalts-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstige Kosten die in Zusammenhang mit vorgenannten Ansprüchen auf den Auftraggeber zukommen. In diesem Fall ist der Auftraggeber zudem zur sofortigen Beendigung dieses Vertrags berechtigt.

(4) Mit Unterzeichnung des Vertrags garantiert der Auftragnehmer, dass er nicht gem. § 19 Abs. 1 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages jegliche Form der Korruption zu unterlassen, insbesondere keinen rechtswidrigen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren oder sich oder einem Dritten anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen. Die vorgenannten Verpflichtungen des Auftragnehmers gelten rückwirkend zum Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme der Vertragsparteien. Verstöße des Auftragnehmers gegen die vorgenannten Verpflichtungen berechtigen den Auftraggeber nach seiner Wahl zur fristlosen Kündigung oder zum Rücktritt von diesem Vertrag; die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen bleibt vorbehalten.

§ 11

Sonstiges; Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts). Der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a) findet Anwendung, soweit dieser Vertrag einschließlich seiner Anlagen keine abweichenden Regelungen enthält.

(2) Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftraggebers.

(3) Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar wird oder ist, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung weiterhin wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt automatisch als durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die den Sinn

Anlage B.1.2 Entwurf Betriebs- und Wartungsvertrag (Los 1)

und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich weitestmöglich verwirklicht.